

TAXI-VEREINIGUNG FRANKFURT AM MAIN E.V.
Breitenbachstraße 1
Gegründet 1912

I. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

§ 1

Die Vereinigung führt den Namen

„Taxi-Vereinigung Frankfurt am Main e.V.“

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Vereinsregister-Nummer 4185 eingetragen.

Der Sitz der Vereinigung ist Frankfurt am Main.

Die Tätigkeit der Vereinigung erstreckt sich auf das gesamte Taxigewerbe von Frankfurt am Main und Umgebung.

§ 2

Zweck der Vereinigung ist es:

1. Alle Angehörigen des Taxigewerbes, vor allem die Mitglieder der Vereinigung, in allen das Taxigewerbe betreffenden Belangen zu beraten und zu vertreten. Die Vereinigung ist berechtigt, bei allen Lohn-, Tarif- und Arbeitsvertragsverhandlungen für die Angehörigen des Gewerbes mitzuwirken und derartige Verträge abzuschließen, sofern die Vereinigung nicht durch eine tariffähige Person vertreten ist.
2. Wirtschaftlich geordnete Verhältnisse im Taxigewerbe zu schaffen und aufrecht zu erhalten.
3. Zwischen den Angehörigen des Taxigewerbes und den Behörden zu vermitteln, insbesondere die Interessen des Gewerbes bei den Behörden wahrzunehmen.
4. Personen und Mitglieder beratend sowie vermittelnd zu unterstützen in Angelegenheiten, die sich aus der Aufnahme, bzw. Abgabe der Taxigenehmigung ergeben.
5. Durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen die Ausübung des Gewerbes und den Verkehrseinsatz der Gewerbeangehörigen zu fördern.
6. Den Gemeinschaftsgeist und die Standesehre unter allen Angehörigen des Taxigewerbes, insbesondere den Mitgliedern der Vereinigung, aufrecht zu erhalten und zu stärken.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Jeder Inhaber einer Taxigenehmigung kann ordentliches Mitglied der Taxi-Vereinigung werden. Bei der erstmaligen Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Wer die Ausübung seiner Taxigenehmigung einem Dritten übertragen hat, kann als passives Mitglied der Vereinigung angeschlossen bleiben. Das passive Mitglied, das nur einen

Mitgliedsgrundbeitrag pro Jahr zahlt, hat kein aktives und passives Wahlrecht und kann keine Funktionen in der Vereinigung übernehmen.

3. Taxiunternehmer mit Betriebssitz außerhalb Frankfurts, die der Taxi-Vereinigung angehören, gelten als passive Mitglieder.

4. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet auf schriftlichen Antrag des Bewerbers der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes bei einer Erstaufnahme hat der Bewerber innerhalb von vier Wochen das Recht, beim Vorstand die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

5. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die nicht Taxiunternehmer sind, sofern sie an der Förderung des Taxigewerbes interessiert sind.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet:

1. Wenn ein Mitglied die behördliche Genehmigung zur Ausübung seines Gewerbes rechtswirksam verliert.

2. Wenn ein Mitglied seinen Austritt erklärt.

3. Wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das betreffende Mitglied mit einer Beitragssumme im Rückstand ist, die den Beitrag von 6 Monaten umfasst. Über diesen Ausschluss entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung von dem betroffenen Mitglied angerufen werden kann. Unabhängig davon hat das säumige Mitglied die Beiträge bis zum Abschlusstag zu entrichten.

§ 5

Stirbt ein Mitglied, so gehen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten auf den Erben, der den Betrieb weiterführt, über.

§ 6

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und muss zwei Monate vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

§ 7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Dem auszuschließenden Mitglied sind die Gründe, die zu dem Ausschlussantrag des Vorstandes führen, spätestens 14 Tage vor der Versammlung mitzuteilen. In der Versammlung kann das Mitglied zu dem Ausschlussantrag Stellung nehmen.

Als Ausschließungsgründe gelten Verfehlungen innerhalb des Berufsstandes und Verstöße gegen die Satzung.

Die Nichtbefolgung von Versammlung- und Vorstandsbeschlüssen kann Ausschließungsgrund sein.

§ 8

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Ansprüche an das Vermögen der Vereinigung und Ihre Rechte aus den von der Vereinigung im Interesse des Mitgliedes abgeschlossenen Verträgen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

1. Ordentliche Mitglieder haben:

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
- Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen,
- das Recht auf Teilhabe und die Nutzung der Angebote des Vereins,
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.

2. Ehegatten und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften können sich in der Mitgliederversammlung gegenseitig vertreten. Die Mitgliederrechte von juristischen Personen werden ausschließlich durch deren gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

3. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Vermögen bei Auflösung der Vereinigung.

4. Gesellschafter juristischer Personen haben in Bezug auf die Mitgliederversammlungen der Taxi-Vereinigung die gleichen Rechte wie passive Mitglieder.

§ 10

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:

1) den von dem Vorstand jeweils für das kommende Jahr festgelegten und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten. Das gleiche gilt für etwa beschlossene Sonderbeiträge.

Das Mitglied ist für jede in seinem Besitz befindliche Taxigenehmigung beitragspflichtig.

Der Beitrag wird gemäß der vereinbarten Zahlungsweise jeweils am 15. eines Monats, am 15. Tag eines Quartals oder Halbjahres fällig. Die reguläre Zahlweise ist halbjährlich.

2) die Satzung der Vereinigung, die Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes zu befolgen.

3) jede Änderung der Rechtsform des Unternehmers sowie jede Änderung der Anschrift dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

4) keiner Organisation oder Vereinigung beizutreten bzw. anzugehören, die sich gegen die Grundsätze der Vereinigung richten.

2. Bleibt ein Mitglied mit einer Beitragssumme im Rückstand, die den Beiträgen von drei Monaten entspricht, können seine Mitgliedschaftsrechte durch den Vorstand für ruhend erklärt werden.

§ 10a Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein ein Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 11

Organe der Vereinigung sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und vier Beisitzern. Weiterhin gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht fünf Beiratsmitglieder an. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei dieser geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind zusammen gesamtvertretungsberechtigt. Mit dieser Maßgabe vertritt der Vorstand die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Vereinigung.

2. Der Vorstand entscheidet allein über folgende Fragen:

a) über Mitgliederaufnahmen,

b) über die Ausschließung eines Mitgliedes der Vereinigung wegen eines Beitragsrückstandes gemäß § 4 Ziffer 3 dieser Satzung.

3. Der gesamte Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit in geheimer Wahl gewählt. Hierbei werden der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Kassierer jeweils in einem gesonderten Wahlgang ermittelt, während die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder zusammen in einem Wahlgang erfolgen kann, wobei die Kandidaten gewählt sind, welche die meisten Stimmen erhalten.

Jeweils nach Ablauf eines Jahres ist die Hälfte des Vorstandes neu zu wählen. Das geschieht in der Weise, dass nach Ablauf des ersten Jahres der erste Vorsitzende sowie zwei Beisitzer und drei Beiräte neu zu wählen sind, während nach Ablauf eines weiteren Jahres die übrigen Vorstandsmitglieder neu gewählt werden.

In jedem Falle ist eine Wiederwahl zulässig.

4. Scheiden während einer Wahlperiode bis zu vier Mitglieder aus dem stimmberechtigten Vorstand aus, so kann der Vorstand trotzdem bis zur Beendigung des Geschäftsjahres die Geschäfte der Vereinigung weiterführen. Andernfalls ergänzt er sich bis zur Neuwahl durch eine von ihm zu bewirkende Zuwahl des Vorstandes aus den Reihen der Mitglieder der Vereinigung.

5. Die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes kann durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seitens der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

6. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zu einer Vorstandssitzung zusammen. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von einer Woche durch den ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Die Verteilung der Ämter der Beisitzer bestimmt der Vorstand.

8. Der Vorstand hat für jedes kommende Geschäftsjahr in der stattfindenden Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan aufzustellen.

9. Die Mitglieder des Vorstandes haben über die in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder zur Kenntnis gelangenden inneren Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten der Mitglieder strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Auch über die Besprechungspunkte der Vorstandssitzungen besteht Geheimhaltungspflicht.

10. Die Mitglieder des Vorstandes haben sich stets von den Zielen der Vereinigung leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

§ 13

Für die Mitgliederversammlung gelten folgende Bestimmungen:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum Ablauf des neunten Monats des laufenden Geschäftjahres durchgeführt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Mitglieder im Umfang von 1/10 des jeweiligen Mitgliederbestandes können bei dem Vorstand ebenfalls jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Kommt der Vorstand diesem Antrag nicht nach, dann können diese Mitglieder sich durch das Amtsgericht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ermächtigen lassen.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive Mitglied stimmberechtigt. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern an Versammlungen und Sitzungen ist grundsätzlich nicht statthaft. Ausnahmen beschließt die jeweilige Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht berechtigt. Der Vorstand kann hiervon fallweise Ausnahmen zulassen. Fördermitglieder haben in diesem Fall keine Stimmrechte.

3. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung eines Jahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand prüft dann die Zulässigkeit des Antrages und setzt den Antrag im Falle der Zulässigkeit auf die Tagesordnung zur nächsten Mitgliederversammlung. Im Falle der Unzulässigkeit des Antrages hat der Vorstand dies dem Antragsteller schriftlich innerhalb von zehn Tagen mitzuteilen. Dieser unzulässige Antrag kann dann vom Antragsteller innerhalb von weiteren zehn Tagen in einen zulässigen Antrag umformuliert werden. Die offizielle Bekanntgabe des Termins mit einer vorläufigen Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens 50 Tage vor der Versammlung mitgeteilt werden. Die aus den Punkten der vorläufigen Tagesordnung und den zulässigen fristgerecht eingegangenen Anträgen zusammengestellte endgültige Tagesordnung samt Einladung muss spätestens 14 Tage vor der Versammlung abgeschickt werden. Bekanntgabe des Versammlungstermins und der Tagesordnung sowie Einladung erfolgen schriftlich durch den Vorstand.

4. Über Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Mitglied entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges die Mitgliederversammlung.

§ 14

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Ihr unterliegen die richtungsweisenden und wesentlichen Angelegenheiten des Taxigewerbes und der Vereinigung. Sie kann darüber Beschluss fassen, sofern diese Punkte ordnungsgemäß in der Tagesordnung bei der Einberufung mitgeteilt worden sind.
2. Zu den regelmäßigen Tagesordnungspunkten in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Die Abnahme der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes.
3. Die zwei Rechnungsprüfer sind alle zwei Jahre zu wählen.

§ 15

1. Leiter der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende, in seiner Vertretung ein Mitglied des Vorstandes.
2. Durch den vom Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer wird in der Versammlung ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zum Nachweis für seine Gültigkeit unterschrieben.
3. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind bindend für alle Mitglieder. Grundsätzlich gilt einfache Stimmenmehrheit.

V. Vermögensverwaltung

§ 16

Das Rechnungs- oder Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Die Buchführung der Vereinigung ist mindestens halbjährlich, auf alle Fälle zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres durch zwei von der Versammlung gemäß § 14 d) bestimmte Rechnungsprüfer bzw. Revisoren zu überprüfen.

Die Durchführung der Prüfung ist durch Unterschrift im Kassenbuch zu vermerken und durch die Anfertigung eines Kassenprüfungsberichts festzuhalten. Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die durch einen von dem Vorstand hierzu bestimmten anerkannten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu überprüfen ist, wird nach Ablauf des Geschäfts- bzw. Rechnungsjahres in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen und zur Rechenschaft gestellt.

Die Jahresbilanz liegt außerdem 14 Tage vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung in dem Büro der Vereinigung zur Einsicht offen.

§ 18

Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nur von dem Vorstand mit einer Mehrheit von fünf Stimmen oder von Mitgliedern im Umfang von 1/5 der gesamten Mitgliederzahl gestellt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung können nur wirksam gefasst werden, wenn diese als solche in der Tagesordnung bezeichnet sind, die Hälfte aller eingetragenen Mitglieder in der Versammlung anwesend sind und weiterhin 3/4 der erschienenen Mitglieder den entsprechenden Anträgen zustimmen.

Erscheint in einer zum Zwecke der Satzungsänderung bzw. Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht die Hälfte aller eingeschriebenen Mitglieder, dann muss der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit Angabe des Beschlussgegenstandes einberufen und darauf hinweisen, dass diese Versammlung unter allen Umständen beschlussfähig ist, auch wenn nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder erscheint.

In dieser zweiten über den gleichen Beschlussgegenstand einberufenen Versammlung wird dann endgültig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit entschieden.

§ 19

Bei Auflösung der Vereinigung wird das noch vorhandene Vermögen grundsätzlich unter die Mitglieder gleichmäßig verteilt.

VI. Bekanntmachung

§ 20

Bekanntmachungen des Vorstandes ergehen in persönlichen Anschreiben, Veröffentlichungen in der Vereinszeitung, Veröffentlichungen in elektronischen Medien oder durch Aushänge an Taxihalteplätzen.

VII. Inkrafttreten

§ 21

Diese Satzung tritt mit der Anmeldung im Vereinsregister in Kraft.
Frankfurt am Main, den 23.09.2014